Merkblatt (unbedingt beachten)

Insolvenzforderungen sind bei dem Insolvenzverwalter – *nicht beim Amtsgericht* – schriftlich **mit einer Zweitschrift** anzumelden.

- 1. Der Rechtsgrund der Forderung (z.B. Kauf, Darlehn, Dienst- oder Werkvertrag, Wechselforderung, Schadenersatzforderung) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- 2. Werden Ansprüche aus einer nach Einschätzung des Gläubigers vom Schuldner (natürliche Person) **vorsätzlich begangenen** unerlaubten Handlung geltend gemacht, sind außer dem Rechtsgrund die entsprechenden **Tatsachen** anzugeben.

Achtung:

- Forderungen aus einer vom Schuldner **vorsätzlich** begangenen unerlaubten Handlung werden <u>nur dann</u> **nicht** von einer vom Schuldner beantragten (und ihm erteilen) Restschuldbefreiung erfasst, wenn die Forderungen unter Angabe dieses Rechtsgrundes <u>sowie</u> der entsprechenden **Tatsachen** angemeldet worden sind.
- 3. Der anzumeldende **Betrag** ist getrennt nach Hauptsumme, Nebenforderungen, Zinsen und der errechneten Gesamtforderung anzugeben.
- 4. Anmeldungen von Forderungen in **ausländischer Währung** sind zur Prüfung und Feststellung ungeeignet. Sie sind umgerechnet in EURO jeweils nach dem im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung am Ort der Insolvenzverwaltung geltenden Kurswert geltend zu machen
- 5. Forderungen, deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzwert angegeben werden.
- 6. Bei **Zinsen** müssen Zinssatz und Zeitraum genau bezeichnet werden. Fällige Zinsen sind bis einen Tag vor der Insolvenzeröffnung auszurechnen.
- 7. Wegen der seit der Insolvenzeröffnung laufenden Zinsen und der Kosten, die dem Gläubiger durch seine Teilnahme am Insolvenzverfahren entstehen (z.B. Anwalts- und Reisekosten), siehe nachstehende Ziffer 15
- 8. **Urkundliche Beweisstücke** (z.B. Urteile, Vollstreckungsbescheide, Kostenfestsetzungsbeschlüsse, Wechsel, Schecks, Schuldurkunden usw.) sind der Anmeldung beizufügen.
- 9. Gläubiger-Vertreter haben mit der Anmeldung eine für das Insolvenzverfahren erteilte **Vollmacht** einzureichen. Rechtsanwälte brauchen gem. § 88 Abs. 2 ZPO dem Gericht eine Vollmacht nur dann vorzulegen, wenn ein Mangel der Vollmacht gerügt wurde.
- 10. Bei Gläubigermehrheit ist das Beteiligungsverhältnis anzugeben, das heißt, ob
 - anteilig geleistet werden muss,
 - die Leistung an alle gemeinschaftlich zu erfolgen hat (z.B. Erbengemeinschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts),
 - einer der Gläubiger die Leistung für alle geltend machen kann (Gesamtgläubigerschaft).
- 11. Eine Verpflichtung, im Prüfungstermin zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht nicht. Gläubiger, deren angemeldete Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach dem Prüfungstermin von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle. Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten **keine** Nachricht.
- 12. **Aussonderungsansprüche** (z.B. aufgrund Eigentums oder eines Eigentumsvorbehalts) und **Absonderungsansprüche** (z.B. aufgrund eines Pfandrechts oder einer Sicherungs- übereignung) sind unverzüglich *beim Insolvenzverwalter* nicht beim Insolvenzgericht geltend zu machen.

- 13. Gläubiger, die **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts (wie Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrechte) und die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen. In **Verbraucherinsolvenzverfahren** (**IK**) sind **Lohn- und Gehaltsabtretungen etc.** zwar dem Insolvenzverwalter anzuzeigen, jedoch zur Geltendmachung direkt **beim Drittschuldner offenzulegen**.
- 14. Nichtbefriedigte Aus- und Absonderungsrechte sind **rechtzeitig vor dem Schlusstermin** dem Insolvenzverwalter mitzuteilen.
- 15. **Nachrangige Insolvenzgläubiger** können ihre Forderung nur anmelden, wenn das Insolvenzgericht **ausdrücklich** zur Anmeldung aufgefordert hat.

Nachrangige Insolvenzforderungen sind:

- a) die seit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens laufenden Zinsen der Forderungen der Insolvenzgläubiger,
- b) die Kosten, die den einzelnen Insolvenzgläubigern durch ihre Teilnahme am Verfahren erwachsen,
- c) Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder sowie solche Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die zu einer Geldzahlung verpflichten,
- d) Forderungen auf eine unentgeltliche Leistung des Schuldners,
- e) Forderungen auf Rückgewähr des eigenkapitalersetzenden Darlehns eines Gesellschafters oder gleichgestellte Forderungen,
- f) gewöhnliche Insolvenzforderungen, für die zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren vereinbart worden ist.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Rangfolge wie vorstehend unter a) bis f) aufgeführt; bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beträge.

Zinsen und Kosten nachrangiger Fordrungen haben den gleichen Rang wie die Forderung selbst.

- 16. In **Nachlassinsolvenzverfahren** sind auch nur bei ausdrücklicher Auforderung anzumelden weitere nachrangige Forderungen, im Rang nach den unter Ziff. 15a) bis f) bezeichneten Forderungen und in folgender Rangfolge, bei gleichem Rang nach dem Verhältnis der Beiträge:
 - a) die Forderungen von Pflichtteilsberechtigten,
 - b) die Ansprüche aus Vermächtnissen und Auflagen,
 - c) die Forderungen von Erbersatzberechtigten.

Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass ich weder mündlich noch fernmündlich Erklärungen abgeben, noch solche entgegennehme. Alle erteilten Auskünfte sind unverbindlich, soweit nicht ausdrückliche schriftliche Bestätigung erfolgt.

Sehen Sie bitte bis zum Prüfungstermin von allgemein gehaltenen Sachstandsanfragen ab. Sollten Sie anwaltlich vertreten sein, übergeben Sie eine Kopie dieses Merkblattes Ihrem Bevollmächtigten.